

Koleopterologische Rundschau	70	227 - 229	Wien, Juni 2000
------------------------------	----	-----------	-----------------

Code 2000

Die vierte Auflage der "**Internationalen Regeln für die Zoologische Nomenklatur**" ist nun endlich - nach dreijähriger Verzögerung - seit 1.1.2000 gültig. Hauptursache für die Verzögerung der Neuauflage war schlicht die Tatsache, dass der von der Internationalen Kommission für Zoologische Nomenklatur (International Commission on Zoological Nomenclature) im Jahre 1995 als Diskussionsgrundlage veröffentlichte Entwurf mehrere Artikel enthielt, deren Durchführbarkeit und Sinnhaftigkeit offensichtlich nicht gegeben war (siehe JÄCH et al. 1996, sowie Koleopterologische Rundschau, Bd. 66, 1996, p. 38).

Einem internationalen Sturm der Empörung folgend, lenkte die Nomenklatur-Kommission zwangsläufig ein und entfernte praktisch alle umstrittenen Artikel aus der neuen Auflage. Dennoch enthält der Code 2000 viele Neuerungen, deren wichtigste untenstehend zusammengefasst werden.

Ein Vorschlag für eine korrekte Zitierweise des Code 2000 findet sich im Literaturverzeichnis.

1. Ein neuer Name, welcher nach 1999 veröffentlicht wurde, ist nur dann verfügbar, wenn der Autor ausdrücklich darauf hinweist, dass es sich um eine Neubeschreibung, bzw. um die Einführung eines neuen Namens handelt. - Art. 16.1.

Diese Verfahrensweise war zwar ohnehin längst üblich, doch war sie in den Nomenklatur-Regeln bisher noch nicht verankert. Gemäß Recommendation 16A sollen dabei vorzugsweise die Bezeichnungen "sp.n.", "gen.n.", "nom.n." etc. verwendet werden.

2. Eine nach 1999 publizierte Beschreibung eines neuen Taxons der Artgruppe ist nur dann gültig, wenn ein Holotypus (oder Syntypen) fixiert wurde. - Art. 16.4.1.

Achtung: In der Einleitung zur vierten Auflage der IRZN (p. XXVII) ist irrtümlich angegeben, dass diese Typenfixierung in einer Art und Weise erfolgen muss, welche die nachträgliche Wiedererkennung des Holotypus (bzw. der Syntypen) zur Folge hat. Diese juristisch uneindeutige Regelung ist nicht obligatorisch, sondern lediglich als Empfehlung (siehe Recommendations 16D, 73C, 73D) zu verstehen.

3. Im Zuge einer Designierung eines (konservierten) Holotypus (bzw. Syntypen) nach 1999 ist eine Stellungnahme zum (derzeitigen oder geplanten) Typenverbleib zu inkludieren; dabei ist jeweils der Name und die Lage ("location") der betreffenden Sammlung anzuführen. - Art. 16.4.2.

Die Nennung der Sammlung war unter gewissenhaft arbeitenden Taxonomen ohnehin längst üblich, doch war sie gemäß den Nomenklatur-Regeln bisher noch nicht obligatorisch. Die verpflichtend vorgeschriebene Nennung der Lage ("location") der Sammlung könnte Probleme bereiten, denn erstens ist nicht eindeutig geklärt wie genau diese "location" eingegrenzt sein muss (Land, Stadt, Postadresse, Koordinaten), und zweitens würden folgende, zur Zeit durchaus übliche Angaben zum Typenverbleib die Ungültigkeit einer Beschreibung bewirken: "Deutsches Entomologisches Institut", "Museum Alexander König", "Sammlung Frey", "coll. mea", "Sammlung des Autors" (oftmals geben Autoren in den Publikationen Institutsadressen an, während sie die oftmals privaten Sammlungen zu Hause aufbewahren).

4. Eine nach 1999 veröffentlichte Lectotypen-Designation ist nur dann gültig, 1) wenn sie den Terminus "Lectotype" (oder eine exakte Übersetzung desselben: z.B.: "Lectotypus") enthält, 2) wenn sie Informationen enthält, welche die Wiedererkennung des designierten Exemplares sicherstellen und, 3) wenn sie eine ausdrückliche Erklärung über den taxonomischen Zweck dieser Designation enthält. - Art. 74.7.

Die ersten beiden Bedingungen sind überaus begrüßenswert, die dritte scheint mir jedoch recht überflüssig, denn der Zweck einer Lectotypen-Designation scheint wohl immer die Wahrung der Stabilität zu sein.

5. Wird ein (vermeintlich unwiederbringlich verlorener) Holotypus (Syntypen) wiederentdeckt nachdem ein Neotypus designiert worden war, so erlangt der Holotypus (Syntypen) erneut Gültigkeit sobald diese Wiederentdeckung publiziert wird. - Art. 75.8.

Achtung: In der Einleitung zur vierten Auflage der IRZN (p. XXVII) ist irrtümlich angegeben, dass der wiederentdeckte Holotypus (Syntypen) automatisch seine Gültigkeit wiedererlangt. Unter Art. 75.8 ist aber zu lesen: "*on publication of that discovery*"!

6. Falls ein Autor der Meinung ist, dass der Typus eines Taxons der Artgruppe unbestimmbar ist (d.h., dass es sich um ein *nomen dubium* handelt) und die Stabilität oder die Universalität gefährdet sind, dann kann bei der Nomenklatur-Kommission ein Antrag auf eine Neotypen-Designation gestellt werden. - Art. 75.5.

Die Möglichkeit, bei der Nomenklatur-Kommission einen Antrag auf Wahrung der Stabilität zu stellen, hat es auch bisher gegeben. Neu ist lediglich die Tatsache, dass ein eigener Passus dafür in die neue Auflage der Nomenklatur-Regeln aufgenommen wurde. Allerdings handelt es sich bei Art. 75.5 um keine verbindliche Regel sondern lediglich um einen Vorschlag, bzw. einen Hinweis auf eine Lösungsmöglichkeit eines bestimmten Problemfalles ("*the author may request*"). Somit müsste dieser Artikel besser als Empfehlung ("Recommendation") betrachtet werden, denn laut Einleitung ("Explanatory Note", p. XIII) haben alle 90 Artikel der IRZN verpflichtende Wirkung. Gleiches gilt für Art. 75.6.

7. Publikationen nach 1999, welche nicht gedruckt werden sondern z.B. als CD-ROM erhältlich sind, erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie eine Erklärung enthalten, dass Kopien (in der publizierten Form) in zumindest 5 bedeutenden (englischer Text: "*major*", französischer Text: "*grande*"), öffentlich zugänglichen, namentlich genannten Bibliotheken deponiert wurden. - Art. 8.6.

Ohne Zweifel ist dieser Artikel juristisch korrekturbedürftig. Wer beurteilt etwa ob eine Bibliothek eine *major library* (bzw. *grande bibliotheque*) ist. Außerdem ist laut Artikel 8.6 lediglich die Erklärung ("*statement*") erforderlich, dass die betreffenden Kopien in den genannten Bibliotheken deponiert wurden. Die Frage, ob die Kopien auch tatsächlich dort deponiert wurden, ist leider völlig unerheblich. Eine typische Gesetzeslücke.

8. Internet-Publikationen sind im Sinne der Zoologischen Nomenklatur ungültig. - Art. 9.8.

Zweifellos eine richtige Entscheidung. Für die Zukunft wäre es denkbar, auch Web-Journals im Sinne der Zoologischen Nomenklatur zu akzeptieren. Die Bedingungen hierfür müssen aber noch sehr sorgfältig ausgearbeitet werden.

9. Für Sonderdrucke, welche nach 1999 und vor dem tatsächlichen Publikationsdatum der betreffenden Ausgabe der Zeitschrift verteilt wurden, und welche nicht mit einem eigenen Publikationsdatum versehen sind, gilt das Publikationsdatum der betreffenden Ausgabe der Zeitschrift. Sind solche Sonderdrucke aber mit einem eigenen Publikationsdatum versehen, dann gilt für diese das Datum ihrer Ausgabe. - Art. 21.8.

10. Ein jüngeres Synonym oder Homonym muss Priorität erhalten, wenn a) das ältere Synonym (Homonym) seit 1899 nicht als gültiger Name in Gebrauch war, und b) das jüngere Synonym (Homonym) als der vermeintlich gültige Name für ein bestimmtes Taxon in zumindest 25 Arbeiten von zumindest 10 Autoren in den unmittelbar vorangegangenen 50 Jahren über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren verwendet wurde. - Art. 23.9.1.

11. Ein nach 1999 neu eingeführter Name der Familiengruppe, welcher auf einem lateinischen (bzw. lateinisch endenden) oder griechischen (bzw. griechisch endenden) Gattungsnamen basiert, aber nicht gemäß den grammatischen Regeln von Art. 29.3.1 oder 29.3.2 gebildet wurde, darf nicht emendiert werden, wenn er den richtigen Suffix aufweist und aus dem Namen der Typus-Gattung gemäß Artikel 29.3.3 geformt wurde. - Art. 29.4.

Recommendation 29A empfiehlt die Verwendung des ganzen Gattungsnamens zur Vermeidung von Homonymien in der Familiengruppe (z.B.: *Sphaerius* - Sphaeriusidae, siehe JÄCH 1999).

12. Entdeckt ein Autor, dass eine Typus-Art falsch bestimmt worden war, so darf dieser Autor jene Typus-Art wählen, welche nach seinem Urteil der Stabilität und Universalität am ehesten gerecht wird (d.h. entweder die falsch identifizierte oder die tatsächlich involvierte Art). Falls der Autor die tatsächlich involvierte (taxonomisch korrekte) Art wählt, so muss er in dieser Arbeit den entsprechenden Artikel der IRZN (Art. 70.3) und den Namen der beiden involvierten Spezies nennen. - Art. 70.3.

Achtung: Für Typus-Arten, welche anhand von absichtlich falsch identifizierten Arten fixiert wurden, gelten folgende Artikel: 11.10, 67.13, 69.2.4.

13. Entdeckt ein Autor nach 1999, dass ein Name eines untergeordneten Taxons der Familiengruppe schon länger in Gebrauch ist als ein Name eines übergeordneten Taxons derselben Familiengruppe, dann ersetzt der ältere Name nicht den jüngeren Namen sofern der jüngere allgemeine Anerkennung ("*prevailing usage*") gefunden hat. - Art. 35.5.

Eine Definition des Begriffes "*prevailing usage*" findet sich im Glossary (p. 121).

14. Übergangsregelung. Falls ein Autor Entscheidungen gemäß den Artikeln 23.9, 65.2.3 oder 70.3 trifft, diese aber schon vor dem Inkrafttreten der vierten Auflage (also im Jahr 1999) publiziert werden, so kann die Commission diese Entscheidung auf Anfrage bestätigen. Analog dazu, falls ein Autor eine Entscheidung gemäß der dritten Auflage der IRZN (1985) trifft, diese vor dem Jahr 2000 einreicht, aber erst nach dem Jahr 2000 publiziert wird, so soll die Commission gebeten werden, diese Entscheidung zu bestätigen. - Art. 86.1.1 und Art. 86.1.2.

Im konkreten Fall können sich Schwierigkeiten ergeben, wenn es darum geht, das Einreichdatum einer Publikation überprüfen zu müssen, ganz besonders wenn der betreffende Fall erst Jahre später behandelt wird. Eine Definition für "Einreichdatum" sollte unbedingt im Glossary aufgenommen werden.

Schlussbemerkung: Kein Gesetzestext ist perfekt, auch die Internationalen Regeln für die Zoologische Nomenklatur sind es nicht. Aber zweifellos ist - wenn man die einzelnen bisher erschienenen Auflagen miteinander vergleicht - eine kontinuierliche Verbesserung der Regeln zu erkennen. Indem die Regeln immer detaillierter und praxisnäher werden, werden sie gleichzeitig aber auch umfangreicher und die jeweiligen Texte immer komplizierter und sind daher bisweilen nicht immer leicht verständlich. Bei aller Kritik an den IRZN sollten wir aber nie vergessen, dass gerade diese Regeln die Grundvoraussetzung für die Taxonomie sind, und die Einhaltung ihrer Artikel ist der einzige Garant für nachhaltige, nomenklatorische Stabilität.

Literatur

- INTERNATIONAL COMMISSION ON ZOOLOGICAL NOMENCLATURE 1999: International Code of Zoological Nomenclature, Fourth Edition. - London: The International Trust for Zoological Nomenclature, 306 pp. (in englisch und französisch).
- JÄCH, M.A., ASPÖCK, U., CONTRERAS-LICHTENBERG, R., GAAL, S., LÖDL, M., SCHILLHAMMER, H., SCHÖDL, S., SCHÖNMANN, H. & ZETTEL, H. 1996: Comments on the "Discussion Draft of the Fourth Edition of the International Code of Zoological Nomenclature". - Annalen des Naturhistorischen Museums Wien 98 B: 569-571.
- JÄCH, M.A. (1999): Case 3052. *Sphaerius* Waltl, 1838 and Sphaeriusidae Erichson, 1845 (Insecta, Coleoptera): proposed conservation by the partial revocation of Opinion 1331. - Bulletin of Zoological Nomenclature 56 (2): 117-120.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Koleopterologische Rundschau](#)

Jahr/Year: 2000

Band/Volume: [70_2000](#)

Autor(en)/Author(s): Jäch Manfred A.

Artikel/Article: [Code 2000 227-229](#)